



Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten aktuellen Finanzhilfen in der Corona-Krise dargestellt. Dies ist jedoch nur ein Überblick über die wichtigsten Hilfen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Überbrückungshilfe II

die Bundesregierung hat die Corona-Überbrückungshilfe zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen verlängert. Dieses Programm gewährt nun über den August 2020 hinaus Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten für kleine und mittelständische Unternehmen mit hohen Corona-bedingten Umsatzausfällen.

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb, die eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Gefördert werden bestimmte Fixkosten in den Monaten September bis Dezember 2020. Um die Förderung zu erhalten, ist in den Fördermonaten ein erwarteter Umsatzeinbruch von jeweils mind. 30 % erforderlich. Es werden also die einzelnen Monate isoliert betrachtet. Die Förderung staffelt sich nach der Höhe des Umsatzeinbruchs folgendermaßen:

<u>Umsatzeinbruch</u>	<u>Förderung</u>
≥ 30 % und < 50 %	40 % der Fixkosten
≥ 50 % und ≤ 70 %	60 % der Fixkosten
> 70 %	90 % der Fixkosten

Förderfähig sind die folgenden Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (2. Phase) anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. September 2020 begründet worden sein (ausgenommen Kosten für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater für die Beantragung der Überbrückungshilfe) und in dem Förderzeitraum fällig sein. Nicht förderfähig sind Kosten für Privaträume, Tilgungsraten von Darlehen, vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten, fiktiver/kalkulatorischer Unternehmerlohn, Geschäftsführer-Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers.

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist eine maximale Förderung von bis zu 50.000 Euro pro Monat möglich. Verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person stehen, können Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 200.000 Euro für vier Monate beantragen (Konsolidierungsgebot).

Das Förderprogramm sieht ein zweistufiges Antragsverfahren vor: in der ersten Stufe sind Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwaltes in der Antragstellung glaubhaft zu machen. Die Antragsfrist hierfür endet am 31. Dezember 2020. In der zweiten Stufe (zeitlich nachgelagert) sind die endgültigen Fixkosten sowie der tatsächliche Umsatzeinbruch in den Bezugsmonaten September bis Dezember 2020 mithilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts nachzuweisen. Ergeben sich aus dem nachträglichen Nachweis Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen, zu gering gezahlte Zuschüsse werden auf Antrag nachträglich ausgezahlt. Zuschüsse sind außerdem zurückzuzahlen, wenn das Unternehmen nicht bis Dezember 2020 fortgeführt wird. Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind ertragsteuerpflichtig und nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Der Antrag kann nur von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden. Wir stellen den Antrag auf Überbrückungshilfe gerne für Sie.

Novemberhilfe / Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Die sog. „Novemberhilfe“ richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen im November betroffen sind. Antragsberechtigt sind diejenigen Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten, und somit direkt betroffen sind. Auch indirekt betroffene Unternehmen können von der Unterstützung profitieren, wenn sie regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen oder insgesamt einen Umsatzrückgang von mehr als 80 % erleiden.

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von bis zu 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes des Novembers 2019 gewährt. Hierauf angerechnet werden Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe und Umsätze, die im November 2020 erzielt werden und 25 % des Umsatzes aus November 2019 überschreiten. Für Restaurants gelten Sonderregelungen, wenn sie Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten.

Die Antragstellung ist aktuell noch nicht möglich; die Programmierung des Antragsformulars ist derzeit noch in Gang. Abschlagszahlungen sollen ab Ende November beantragt werden können. Die Antragstellung ist auch hier nur mithilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts möglich.

KfW-Schnellkredit

Seit dem 9. November 2020 steht der KfW-Schnellkredit auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten zur Verfügung. Über die Hausbanken können diese KfW-Kredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragt werden. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken haftungsfrei.

Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III ist die Verlängerung der bisherigen Überbrückungshilfe (s. o.) und soll für den Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2020 gewährt werden. Details sind aktuell noch nicht bekannt. Wir vermuten jedoch, dass die Überbrückungshilfe über den 31.12.2020 hinaus ähnlich ausgestaltet sein wird, wie die aktuelle Überbrückungshilfe auch.

Neustarthilfe

Als zusätzliches Element der Überbrückungshilfe III wird die Neustarthilfe für Soloselbständige eingeführt, welche im Rahmen der Überbrückungshilfe keine Kosten geltend machen können. Die Neustarthilfe ist eine einmalige Betriebskostenpauschale und bemisst sich am Jahresumsatz aus dem Jahr 2019. Die volle Förderung wird gewährt, wenn der Umsatz während der siebenmonatigen Laufzeit von Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu 7/12 des Jahresumsatzes 2019 um mehr als 50% zurückgegangen ist. Die Förderung beträgt 25 % des Referenzumsatzes aus 2019. Die Förderung soll als Vorschuss in einer Zahlung für den kompletten Förderzeitraum ausgezahlt werden. Werden danach höhere Umsätze erzielt, ist die Neustarthilfe anteilig zurückzuzahlen.

Die Antragstellung soll in einigen Wochen – voraussichtlich Anfang des Jahres 2021 – möglich sein.

Verlängerung des Kurzarbeitergeldes

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ist für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.

Zudem sind die im Frühjahr in Kraft getretenen Zugangserleichterungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30. Juni begonnen wurde.

Aktuell im Gesetzgebungsverfahren ist die Verlängerung der Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 %/77 % ab dem vierten Bezugsmonat und 80 %/87 % ab dem siebten Bezugsmonat bis zum 31. Dezember 2021. Der erhöhte Leistungssatz soll jedoch künftig nur gelten, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstmöglichkeiten werden dadurch insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als das Entgelt aus der während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnen Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

Hinweis in eigener Sache: Dieses Papier haben wir nach bestem Gewissen und Kenntnisstand erstellt und gibt nur einen Überblick über die wichtigsten Fragen. Da nicht alle Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden können, ersetzt dieses Papier keine individuelle Beratung!

Für weitere Fragen und für eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen gerne unter den nachstehend genannten Kontaktadressen zur Verfügung.

G+M Steuerberatung

Dr. Gebhardt + Moritz
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Heinrichstraße 17/19
36037 Fulda

gm@gebhardt-moritz.de

Tel.: +49 661 9779-0

G+M Rechtsberatung

Dr. Gebhardt + Moritz,
Weil + Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Heinrichstraße 17/19
36037 Fulda

ra@gebhardt-moritz.de

Tel.: +49 661 9779-700